

Allgemeine Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf BMW Financial Services Central and Southeastern Europe

Inhaltsverzeichnis

Definitionen	2
1. Geltungsbereich und Lieferantendaten	3
2. Vertragsbestandteile und Vertragsschluss.....	3
3. Leistungserbringung	4
4. Änderungen und Ergänzungen	5
5. Abnahme	5
6. Lieferzeiten und Verzug.....	5
7. Vertretungsbefugnis.....	6
8. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung	6
9. Steuern	7
10. Zölle, Ursprung und Exportkontrolle	8
11. Gewährleistung	9
12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte/Arbeitsergebnisse.....	9
13. Datenschutz	9
14. Rechte an BMW Daten	9
15. Informationssicherheit	10
16. Geheimhaltung, Werbung	12
17. Versicherung	13
18. Umwelt	13
19. Soziale Verantwortung	14
20. Kündigung	14
21. Verschiedenes.....	15
22. Geltendes Recht, Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit.....	15

Definitionen

Die hier definierten Begriffe bzw. Abkürzungen der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf BMW Financial Services Central and Southeastern Europe“, nachfolgend kurz „AVB“ genannt, haben folgende Bedeutung:

Auftragnehmer	Der Vertragspartner von BMW bei der Beauftragung aufgrund der vorliegenden AVB.
BMW	Das Unternehmen der BMW Group, das im konkreten Einzelfall aufgrund dieser AVB Waren oder Leistungen beschafft.
BMW AG	Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft, München.
BMW Fahrzeuge	Fahrzeuge, die von der BMW Group sowie für die BMW Group durch Dritte gefertigt oder unter Verwendung der Marken oder Logos der BMW Group vertrieben werden.
BMW Group	BMW AG und die mit der BMW AG Zusammengehörigen Unternehmen.
BMW Financial Services Central and Southeastern Europe	Die Unternehmen: BMW Austria Bank GmbH; BMW Austria Leasing GmbH; BMW Austria Bank GmbH, Athens Branch; BMW Financial Services Polska sp. z o.o.
Daten	Zeichen (z.B. Zahlen, Buchstaben oder sonstige Symbole) oder Zeichenfolgen, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt oder in sonstiger Form dokumentiert (z.B. auf Papier) werden.
ISO	Internationale Organisation für Normung.
Schriftlich	Bedeutet auch in Textform, z.B. per Fax, E-Mail oder elektronischem Datenaustausch (EDI), soweit nicht ausdrücklich Schriftform verlangt wird.
VDA	Verband der Automobilindustrie, Berlin, Deutschland.
Wettbewerber	Ein Unternehmen ist Wettbewerber einer Partei, wenn (i) dieses Waren oder Leistungen anbietet, die aus Sicht eines typischen Abnehmers mit den von dieser Partei angebotenen Waren oder Leistungen austauschbar sind (d.h. insbesondere nach Eigenschaften, Preis und Verwendungszweck vergleichbar) oder (ii) es für dieses Unternehmen aufgrund konkreter Anhaltspunkte wahrscheinlich erscheint, dass es innerhalb kurzer Zeit solche Waren oder Leistungen anbieten wird.
Zusammengehöriges Unternehmen	Bezogen auf eine Partei ein Unternehmen, das direkt oder indirekt von dieser Partei kontrolliert wird, diese Partei kontrolliert, mit dieser Partei unter einheitlicher Leitung zusammengefasst ist oder sich mit dieser Partei unter einheitlicher Kontrolle befindet, wobei Kontrolle vermutet wird, wenn mindestens 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte gehalten werden.

1. Geltungsbereich und Lieferantendaten

- 1.1 Die vorliegenden AVB gelten für die Beschaffung von Waren und Leistungen (inklusive Software und Daten).
- 1.2 Der Auftragnehmer hat aktuelle Lieferantenstammdaten auf dem BMW Partner Portal der BMW Group unter <https://b2b.bmw.com> („B2B-Portal“) > Login > Anwendungen > Lieferantendaten zu pflegen („Lieferantendatenbank“), zur Verfügung zu stellen und dafür einen zuständigen Masteradministrator zu benennen. Soweit der Auftragnehmer nach Maßgabe dieser AVB zur Vorlage von Zertifikaten, Erklärungen oder sonstigen Nachweisen verpflichtet ist, hat der Auftragnehmer diese mit jeweils aktuellem Gültigkeitsdatum unverzüglich über die Lieferantendatenbank zu übermitteln.

Die Überprüfung oder die unterlassene Anforderung eines Zertifikates, einer Erklärung oder eines sonstigen Nachweises durch BMW stellt keinen Verzicht auf irgendeine in diesen AVB genannte Verpflichtung oder Billigung der Verhaltensweise des Auftragnehmers dar.

- 1.3 Der Auftragnehmer hat BMW unverzüglich und vollständig über seine vertragsrelevanten Daten wie oder deren Änderungen wie z.B. Umfirmierungen, Rechtsformwechsel, Änderungen der Lieferantenstammdaten sowie über für die Geschäftsbeziehung zwischen BMW und Auftragnehmer wesentliche Änderungen in seiner Beteiligungs-, Gesellschafter- oder Eigentümerstruktur zu unterrichten, indem der Auftragnehmer BMW unter der E-Mail Adresse lieferantenstammdaten@bmw.de und die zuständige(n) Einkaufsfachstelle(n) von BMW informiert.

Eine für die Geschäftsbeziehung wesentliche Änderung liegt jedenfalls vor: bei Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände des Auftragnehmers, bei einer Verschmelzung oder Spaltung des Auftragnehmers mit oder auf einen anderen Rechtsträger, beim Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags durch den Auftragnehmer als beherrschte Gesellschaft sowie dem Erwerb von mindestens 50 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft des Auftragnehmers durch einen oder mehrere gemeinsam handelnde Erwerber in einer oder mehreren Transaktionen. Für börsennotierte Auftragnehmer gilt dies bereits bei einem Erwerb von mindestens 30 Prozent der Stimmrechte.

2. Vertragsbestandteile und Vertragsschluss

- 2.1 Der konkrete Vertrag über die beauftragte Leistung kommt durch eine schriftliche Bestellung von BMW und die entsprechende Annahme des Auftragnehmers zustande. Auch jede Handlung, die zur Erfüllung einer Bestellung durch den Auftragnehmer vorgenommen wird, stellt eine Annahme dieser Bestellung dar.

Bei einem bestehenden Rahmenvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, im Falle eines Abrufes durch BMW, die dadurch bestellte Leistung zu den im Rahmenvertrag festgelegten Konditionen zu erbringen. Eine Abrufbestellung bezieht sich auf den Rahmenvertrag.

Alle Bestellungen werden nachfolgend jeweils als „BMW Bestellung“ bezeichnet.

- 2.2 Zusätzlich zu diesen AVB können abhängig von den jeweils beauftragten Leistungen ergänzend Besondere Vertragsbedingungen („BVB“) einbezogen werden.
- 2.3 Im Falle eines Konflikts zwischen Vertragsbestandteilen gilt folgende Reihenfolge:
- Rahmenvertrag zwischen BMW und Auftragnehmer,
 - BMW Bestellung,
 - Vergabe-/Verhandlungsprotokoll/Einzelvertrag (falls vorhanden),
 - Leistungsbeschreibung im finalen Angebot des Auftragnehmers (ohne Vertrags- und Lieferbestimmungen des Auftragnehmers) und BMW Ausschreibungsunterlagen inkl. aller Anhänge und Dokumente,
 - BVB (falls vorhanden) und
 - die vorliegenden AVB.

Weicht die Leistungsbeschreibung im finalen Angebot des Auftragnehmers von den BMW Ausschreibungsunterlagen inkl. aller Anhänge und Verweisungen ab, werden diese Abweichungen nur Vertragsbestandteil, wenn diese Abweichungen im Verhandlungsprotokoll oder in der BMW Bestellung ausdrücklich bestätigt werden.

- 2.4 Eine dem finalen Angebot des Auftragnehmers zugrundeliegende Kalkulationsbasis dient nur der Plausibilisierung seines Festpreisangebots und wird nicht Vertragsbestandteil.
- 2.5 Abweichende oder zusätzliche Vertrags-, Lizenz- oder Lieferbestimmungen des Auftragnehmers oder eines Dritten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestätigt der Auftragnehmer den Auftrag von BMW abweichend von der BMW Bestellung, gelten diese Abweichungen nur, wenn und soweit BMW diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 2.6 Einschlägige Richtlinien und Anweisungen der BMW Group, die im Rahmen der Ausschreibung oder der BMW Bestellung referenziert wurden, hat der Auftragnehmer einzuhalten. Über diese Richtlinien und Anweisungen hat sich der Auftragnehmer vor Abgabe seines Angebots und danach laufend über die von der BMW Group zur Verfügung gestellten Kanäle zu informieren.
- 2.7 Die Vertragsbedingungen eines Hauptauftrags gelten sinngemäß auch für etwaige Zusatz- bzw. Änderungsaufträge, auch wenn dies nicht gesondert vereinbart wurde.

- 2.8 Sofern der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Software erstellt, anpasst oder bereitstellt, gelten die bei Vertragsschluss gültigen „BMW Bedingungen für den Einsatz von Open Source Software“ („OSS Bedingungen“), die wesentlicher Vertragsbestandteil werden.

3. Leistungserbringung

- 3.1 Der Auftragnehmer trägt für die beauftragten Leistungen die Systemverantwortung, d.h. er ist gegenüber BMW für die Leistungserbringung in sämtlichen Prozessschritten und hinsichtlich sämtlicher Leistungsbestandteile verantwortlich, unabhängig davon, ob er unmittelbar oder mittelbar (Subunternehmer) im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt.
- 3.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei der Leistungserbringung sämtliche rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, unabhängig davon, ob er unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt.
- Der Auftragnehmer stellt die BMW Group von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer oder ein von ihm unmittelbar oder mittelbar eingesetzter Unterauftragnehmer eine einschlägige rechtliche Bestimmung (insbesondere geltende Mindestlohngesetze) nicht einhält oder verletzt.
- 3.3 BMW ist berechtigt, sowohl die Mitwirkung an der Leistungserbringung als auch die Entgegennahme der Leistung sowie deren Vergütung zu verweigern, soweit dadurch eine einschlägige rechtliche Bestimmung verletzt würde oder eine Verletzung bereits vorliegt.
- 3.4 Hat der Auftragnehmer oder eines seiner zusammengehörigen Unternehmen im Hinblick auf die vertragsgegenständliche Leistungserbringung eine rechtswidrige Absprache getroffen oder eine sonstige Verhaltensweise vorgenommen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne der anwendbaren kartellrechtlichen Regelungen darstellt, so hat er 8 Prozent der Netto-Abrechnungssumme des von diesem Kartellrechtsverstoß betroffenen Leistungsumfangs an BMW als Pönale zu leisten. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung oder nach Erbringung der Leistung fort. Sonstige oder darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von BMW bleiben hiervon unberührt; insbesondere kann BMW zusätzlich allfällige Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 3.5 Zur Leistungserbringung darf der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW einsetzen.
- 3.6 Allfällig von BMW bereitzustellendes Material ist vom Auftragnehmer so rechtzeitig und in dem Umfang abzurufen, dass die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer gewährleistet ist.
- 3.7 Der Auftragnehmer hat einen Projektleiter zu benennen:
- a) Der Projektleiter plant, koordiniert und überwacht sämtliche Belange des Projektes unter Beachtung der jeweiligen Richtlinien (z.B. Betriebsmittelvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, etc.) und ist verantwortlicher Ansprechpartner für BMW.
 - b) Der Projektleiter wird BMW auf Verlangen jederzeit über den Stand der Leistungserbringung unterrichten und dazu einen aktuellen Terminplan mit Anfangs- und Endtermin, Fertigstellungsgrad und Status je Funktion vorzulegen.
 - c) Der Projektleiter darf nur aus wichtigem Grund und nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an BMW ausgewechselt werden. BMW kann seinerseits aus wichtigem Grund den Austausch des Projektleiters vom Auftragnehmer verlangen.
- 3.8 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und sonstige von ihm eingesetzte Dritte die BMW Besuchsbedingungen und die jeweilige BMW Hausordnung beachten. Insoweit sind die Weisungen des BMW Werkschutzes zu beachten. Schwere Verstöße gegen die Besuchsbedingungen oder die Hausordnung (z.B. Fotografierverbot) sowie ein Verstoß gegen das Alkohol- und Rauschmittelverbot berechtigen BMW zur Verhängung eines Hausverbots gegen einzelne vom Auftragnehmer eingeschaltete Personen. Sonstige Rechte von BMW bleiben unberührt.
- 3.9 Den Mitarbeitern des Auftragnehmers und sonstigen von ihm eingesetzten Dritten ist es verboten, im alkoholisierten Zustand eine BMW Liegenschaft zu betreten, alkoholische Getränke auf eine BMW Liegenschaft mitzubringen, zu verteilen oder zu konsumieren. Ausgenommen hiervon sind die von BMW beauftragte Mitnahme und Verteilung. Entsprechendes gilt für alle anderen Arten von Rauschmittel. Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung dieses Alkohol- und Rauschmittelverbots Sorge zu tragen.
- 3.10 Soweit Mitarbeiter des Auftragnehmers eine Zutrittsberechtigung für eine BMW Liegenschaft haben und der Zutritt für die Leistungserbringung nicht mehr erforderlich ist (insbesondere wegen Ende des Arbeitseinsatzes des Mitarbeiters), hat der Auftragnehmer dies unverzüglich an die Ausweisstelle des jeweiligen BMW Standortes zu melden und den BMW Partnerausweis des betreffenden Mitarbeiters an die Ausweisstelle oder dem Werkschutz zurückzugeben. Das gleiche gilt für Mitarbeiter eines vom Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmers.
- 3.11 Soweit der Auftragnehmer für die Leistungserbringung Flächen auf einer BMW Liegenschaft nutzt, ist BMW zur Auditierung in Bezug auf Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Brandschutz berechtigt.
- 3.12 Auch wenn im Rahmen der Beauftragung nicht ausdrücklich genannt, hat der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung alle erforderlichen Maßnahmen ohne zusätzliche Vergütung treffen. Dies gilt

insbesondere für die folgenden Maßnahmen:

- a) Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände und, soweit relevant, von BMW bereitgestellte oder im Eigentum von BMW stehende Werkzeuge und Sonderbetriebsmittel nach den Vorgaben von BMW zu kennzeichnen.
- b) Der Auftragnehmer wird durchgeführte Prüfungen und deren Ergebnisse dokumentieren, wobei eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen beauftragten Leistungen sichergestellt werden muss. Der Auftragnehmer wird die Dokumentation für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Abschluss der Leistungserbringung aufbewahren und BMW auf Verlangen zur Verfügung stellen und dies BMW vor der Vernichtung der Dokumentation anbieten.
- c) Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen hat der Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern oder zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen, auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, auf Vollständigkeit, Richtigkeit, etwaige Unstimmigkeiten sowie ggf. Ausführung von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Der Auftragnehmer hat BMW Bedenken jeglicher Art unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen und eine Einigung über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen.
- d) Die dem Auftragnehmer überlassenen oder nach den Angaben von BMW hergestellten Unterlagen und Gegenstände dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung von BMW vervielfältigt oder veräußert, sicherungsübergibt, verpfändet oder sonst wie weitergegeben oder für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Unterlagen und/oder Gegenstände hergestellten Waren.
- e) Sämtliche dem Auftragnehmer übergebene Unterlagen und Gegenstände werden leihweise überlassen und bleiben ausschließliches Eigentum von BMW. Sie sind auf Anforderung von BMW oder unmittelbar nachdem sie nicht mehr für den vereinbarten Zweck benötigt werden, spätestens jedoch nach Ende des Vertrages an BMW zurückzugeben.

3.13 Falls nicht anders vereinbart ist der Auftragnehmer nicht zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.

3.14 Sofern der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Software erstellt oder anpasst, hat er die erstellten und angepassten Programme nach Durchführung eines Programmtests in testfähiger und maschinenlesbarer Form auf einem geeigneten Datenträger, zusammen mit dem Quellcode und der Dokumentation, an BMW zu übergeben. Bereits während der Leistungserbringung ist der Auftragnehmer verpflichtet, BMW Einsicht in den Quellcode und die Dokumentation zu gewähren.

4. Änderungen und Ergänzungen

4.1 BMW kann jederzeit Änderungen und Ergänzungen des Auftrags (somit Leistungsänderungen) verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Anordnungen unverzüglich auf die technische Umsetzbarkeit sowie auf die Qualitäts-, Termin-, und Kostenauswirkungen zu untersuchen und BMW über das Ergebnis schriftlich zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet BMW notwendig und/oder zweckmäßig Änderungen vorzuschlagen und diese nach schriftlicher Zustimmung von BMW auch umzusetzen.

4.2 Der Auftragnehmer hat BMW unverzüglich nach Erhalt einer beabsichtigten Leistungsänderung auf eine allfällig damit verbundene Terminänderung hinzuweisen und bei einer Kostenänderung ein entsprechendes Nachtragsangebot zu stellen. Eine tatsächliche Leistungsänderung erfolgt erst auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung die auch allfällige Termin- oder Kostenänderungen zu enthalten hat.

4.3 Der Auftragnehmer hat nur dann einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung bzw. Mehrkosten auf Grund einer notwendigen Leistungsänderung, wenn dies schriftlich mit BMW vereinbart wurde.

5. Abnahme

5.1 Bei einer Werkleistung oder Werklieferung, ist eine förmliche Abnahme erforderlich. Nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige des Auftragnehmers und Übergabe aller zur Leistungserbringung gehörenden Unterlagen führt BMW die Abnahme durch. Falls die Überprüfung der erbrachten Leistung des Auftragnehmers eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.

5.2 Über die Abnahme wird ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt jedoch so lange, bis der Auftragnehmer festgestellte Mängel beseitigt hat. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer von BMW gesetzten Frist zu erfolgen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

5.3 Jegliche Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen. Die betriebsbereite Übergabe der erbrachten Leistung stellt keine Abnahme dar. Zahlungen durch BMW bedeuten nicht, dass BMW die Leistung abgenommen hat.

5.4 Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart besteht kein Anspruch auf Teilabnahmen.

6. Lieferzeiten und Verzug

6.1 Bei Terminangaben nach Kalenderwochen oder -monaten gilt jeweils der erste Werktag als verbindlich vereinbart. Die im Rahmen der Beauftragung angegebenen Termine (auch Einzeltermine) sind verbindlich und

bei Verzug des Auftragnehmers durch kostenlose Mehrarbeit, auch außerhalb der regulären Arbeitszeit soweit zulässig, abzusichern.

- 6.2 Allfällig vereinbarte Vertragsstrafen (Pönalen) bestehen zusätzlich zu Schadenersatzansprüchen und können auch nach erfolgter Abnahme der Leistung durch BMW geltend gemacht werden.
- 6.3 Vorgenannte Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Auftragnehmer Teil- oder Gesamtleistungen zwar fristgerecht, aber nicht abnahmefähig erbringt.
- 6.4 Bei von BMW zu vertretenden Verzögerungen hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung seiner hierdurch entstandenen Kosten ohne entgangenen Gewinn.
- 6.5 Der Auftragnehmer hat BMW jede Termingefährdung, -änderung oder -verzögerung unverzüglich schriftlich mit Zeitangabe und Begründung mitzuteilen, auch wenn dies BMW bereits bekannt sein könnte.
- 6.6 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse befreien BMW und den Auftragnehmer für die Dauer der Störung von der Pflicht, die davon betroffene Leistung entgegenzunehmen bzw. zu erbringen.

7. Vertretungsbefugnis

- 7.1 Ohne spezielle schriftliche Bevollmächtigung sind weder der Auftragnehmer noch mit Planungs- und/oder Überwachungsaufgaben betraute Dritte berechtigt, BMW rechtsgeschäftlich nicht zu vertreten. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Leistungen und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keine negativen Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für BMW haben oder die Reputation von BMW beeinträchtigen. Dies gilt auch für Erklärungen, die für die Leistungserbringung zur Koordinierung und Betreuung der Leistung sachlich notwendig sind. Gegenüber am Projekt beteiligte Dritte hat der Auftragnehmer BMW bei der Mängelrüge, bei der Setzung von Fristen sowie bei Abruf und Mahnung von Leistungen zu vertreten.
- 7.2 Von BMW mit Planungs- und/oder Überwachungsaufgaben betraute Dritte sind nicht befugt, BMW rechtsgeschäftlich zu vertreten. Diese Dritten sind insbesondere nicht berechtigt, Ausführungsfristen zu verlängern, Rechnungsbeträge, Werklohnforderungen, Regiestunden, Aufmaße o. ä. rechtlich anzuerkennen.
- 7.3 BMW ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen in Abwesenheit des Auftragnehmers für diesen entgegenzunehmen; BMW haftet jedoch auch bei schriftlicher Empfangsbestätigung nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Lieferungen. Sämtliche Risiken der Verwahrung trägt der Auftragnehmer.

8. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung

- 8.1 Alle Preise sind Netto-Festpreise und schließen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sämtliche Nebenkosten (wie z.B. Transport- und Installationskosten, Reisekosten, Zuschläge, Pauschalen) mit ein. Die Preise gelten unverändert bis zum Abschluss aller vertraglich zu erbringenden Leistungen.
- 8.2 Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung an den Auftragnehmer sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers einschließlich aller zu übertragender oder einzuräumender Rechte abgegolten.
- 8.3 Die Bezahlung erfolgt innerhalb der in der BMW Bestellung vereinbarten Zahlungsfrist:
 - a) Für den Fall der Abrechnung mittels Gutschriftsanzeige ist für die Berechnung des Beginns der Zahlungsfrist der Wareneingang am Bedarfsort oder die Abnahme mit Leistungsbestätigung maßgeblich.
 - b) Für den Fall, dass die Abrechnung nicht mittels Gutschriftsanzeige erfolgt, ist für die Berechnung des Beginns der Zahlungsfrist der Wareneingang am Bedarfsort oder die Abnahme mit Leistungsbestätigung sowie jeweils der Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen und den Anforderungen von BMW entsprechenden Rechnung maßgeblich.
 - c) Für die Berechnung der Zahlungsfälligkeit gilt eine Leistung, die vor dem vereinbarten Termin erbracht wird, erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Termins als erbracht.
- 8.4 Verlangt BMW die Vorlage einer Sicherheit, hat der Auftragnehmer von BMW ausgestellte abstrakte Bankgarantie einer inländischen Kreditunternehmung bester Bonität auszuhändigen. Durch den in der Bankgarantie abgesicherten bzw. garantierten Betrag müssen alle etwaigen Ansprüche aus einer von BMW geleisteten Vorauszahlung, nicht vertragsgemäßer Auftragsausführung, Abrechnung oder Gewährleistung zuzüglich etwaiger Nebenkosten wie Zinsen und Kosten jeder Art, die auf die gesicherte Hauptforderung anfallen oder durch deren Geltendmachung entstehen, gedeckt sein. In dieser Bankgarantie hat sich die garantierende Bank gegenüber BMW bedingungslos zu verpflichten, den darin gesicherten Betrag jederzeit über erste Aufforderung und ohne Bezug auf den Rechtsgrund ganz oder teilweise umgehend zur Auszahlung zu bringen. Die Bankgarantie muss unbefristet sein oder zumindest eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten über den Zeitpunkt der Beendigung der Vertragsbeziehung hinaus aufweisen. Hinsichtlich der Bankgarantie und diesbezüglicher Auseinandersetzungen werden in jedem Falle die Anwendung österreichischen Rechts und die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Salzburg vereinbart.
- 8.5 Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen oder Pönalen nebst Zinsansprüchen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, aktuell gültige Bankdaten zur Verfügung zu stellen und auf Anfrage zu bestätigen. Überweisungsgebühren werden geteilt

(Gebührenschlüssel „share“), sofern nicht anders vereinbart.

- 8.6 BMW ist berechtigt, eigene Forderungen sowohl gegen Forderungen des Auftragnehmers als auch gegen Forderungen, die der Auftragnehmer auf Dritte übertragen hat, aufzurechnen.

BMW ist zudem berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, die dieser gegen eines oder mehrere der folgenden Unternehmen hat:

- BMW AG;
- BMW Fahrzeugtechnik GmbH;
- BMW Hams Hall Motoren GmbH;
- BMW M GmbH;
- BMW Motoren GmbH;
- BMW (UK) Manufacturing Ltd.;
- Rolls-Royce Motor Cars Ltd.;
- Swindon Pressings Ltd.;
- BMW Manufacturing Co., LLC.;
- BMW Consolidation Services Co., LLC;
- BMW (South Africa) (Pty) Ltd. und
- BMW SLP S.A. de C.V. (Mexico).

BMW ist außerdem berechtigt, gegen Forderungen des Auftragnehmers auch mit ihr zedierten Forderungen aufzurechnen, die einem der vorgenannten Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen.

- 8.7 Der Auftragnehmer hat BMW eine den handels- und steuerrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Landes entsprechende Rechnung – mit obligatorischer Angabe der Bestellnummer – zu übermitteln. Die Originalrechnung ist an die bei BMW für die kreditorische Abrechnung zuständige Abteilung zu adressieren.

- 8.8 Im Falle der Anwendbarkeit des österreichischen Umsatzsteuerrechts muss die Rechnung insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Vollständiger Name und Anschrift des Auftragnehmers und Leistungsempfängers
2. Steuer- oder Umsatzidentifikationsnummer des Auftragnehmers
3. Fortlaufende und eindeutige Rechnungsnummer
4. Ausstellungs- bzw. Rechnungsdatum
5. Zeitpunkt der beauftragten Leistung
6. Handelsübliche Bezeichnung der beauftragten Leistung mit Mengenangabe
7. Nettobetrag, nach Steuersätzen aufgeschlüsselt
8. Steuersatz, Steuerbetrag (nach Steuersätzen aufgeschlüsselt)
9. Hinweis auf Steuerbefreiungen
10. Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist; niedrigerer Umsatzsteuer-Betrag muss ausgewiesen werden.

- 8.9 Auf Verlangen von BMW sind alle Abrechnungsdokumente elektronisch zu übermitteln („eInvoicing“). Die möglichen Übertragungsvarianten werden von BMW vorgegeben.

- 8.10 Rechnung, welche die geforderten Angaben nicht enthalten, können von BMW zurückweisen werden. Die Zahlungsfrist beginnt erst an dem Tag, an dem BMW eine neue, prüffähige, ordnungsgemäße und den Anforderungen dieser Klausel entsprechende Rechnung zugeht. BMW kann die Abrechnung im Rahmen des Gutschriftsverfahrens verlangen. Die Gutschriftsanzeige wird auf Basis der erfolgten Wareneingänge bzw. Leistungsbestätigungen durch BMW erstellt und an den Auftragnehmer übermittelt. Auf Verlangen von BMW werden auch in diesem Fall die Abrechnungsdokumente elektronisch übermittelt („eInvoicing“).

- 8.11 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMW nicht berechtigt, Forderungen abzutreten oder durch Dritte (z.B. Leasinggesellschaften, Banken) einziehen zu lassen oder seine Rechte und Pflichten einzeln oder insgesamt auf einen Dritten zu übertragen.

9. Steuern

- 9.1 Steuern umfassen alle gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Leistungen, Kosten und sonstige Gebühren jeder Art sowie Nebenleistungen wie Zinsen, Verzögerungsgelder, Verspätungszuschläge und -gelder, Säumniszuschläge und Zwangsgelder, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zu zahlen sind oder gezahlt werden.

- 9.2 BMW und der Auftragnehmer sind jeweils selbst für die Erfüllung ihrer steuerlichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten verantwortlich. Sollte eine Partei ihre steuerlichen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten nicht erfüllen und sich dadurch für die andere Partei ein Verlust, Schaden oder anderer Nachteil ergeben, wird die erstgenannte Partei die andere Partei hiervon freistellen.

- 9.3 Sofern für die von BMW an den Auftragnehmer zu zahlenden Beträge Quellensteuer anfällt, wird diese entsprechend den anwendbaren Vorschriften von BMW einbehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an die zuständige österreichische Finanzbehörde entrichtet.

Auf Verlangen des Auftragnehmers und in Übereinstimmung mit anwendbaren österreichischen Steuervorschriften stellt BMW dem Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung über die Entrichtung etwaiger Quellensteuern für Rechnung des Auftragnehmers aus.

Sofern ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen oder andere Vorschriften eine Ermäßigung oder eine Befreiung vom Quellensteuerabzug vorsehen, behält BMW den ermäßigten Betrag nur ein bzw. wendet BMW die Befreiung nur an, wenn der Auftragnehmer BMW mindestens 10 Bankarbeitstage vor dem Zahlungstermin eine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat. Andernfalls wird BMW die Quellensteuern von den geschuldeten Beträgen abziehen und einbehalten, die gemäß dem gültigen Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz an die zuständige Finanzbehörde abzuführen sind.

Der Auftragnehmer wird sämtlichen Bescheinigungs-, Informations-, Dokumentations- und anderen Verpflichtungen nachkommen, die für die Anwendung ermäßigter Steuersätze oder Befreiungen nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen Vorschriften erforderlich sind.

- 9.4 Der Auftragnehmer trägt sämtliche Steuern, die der Auftragnehmer im In- oder Ausland im Zuge des Einkaufs, Verbrauchs oder der Herstellung von Waren oder für die Nutzung von Dienstleistungen sowie durch Dienstreisen eigener Mitarbeiter auslöst, die für die Leistungserbringung erforderlich sind. Diese Steuern sind als Kosten im mit BMW vereinbarten Preis enthalten, soweit der Auftragnehmer kein Erstattungs-, Abzugs- oder Rückvergütungsanspruch dieser Steuern im In- oder Ausland hat. Der Auftragnehmer stellt BMW diese Steuern, soweit sie nicht im Preis enthalten sind, nicht zusätzlich in Rechnung. Hiervon ausgenommen ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

10. Zölle, Ursprung und Exportkontrolle

- 10.1 Der Auftragnehmer wird alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Zoll und Exportkontrolle (einschließlich US- und lokal anwendbares Exportkontrollrecht) sowie alle Anforderungen die Sicherheit der Lieferkette betreffend, einhalten.
- 10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anfrage von BMW alle erforderlichen Nachweise, z.B. durch Zertifikate oder Erklärungen, zu erbringen (z.B. AEO Sicherheitserklärungen, Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlicher Programme), BMW im Rahmen von behördlichen Untersuchungen zu unterstützen.
- 10.3 BMW ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Leistung zu verweigern, soweit der Auftragnehmer gegen Rechtsnormen verstößt und die Vertragsdurchführung deswegen zu einem Rechtsverstoß von BMW führen würde.
- 10.4 Der Auftragnehmer muss BMW
- a) auf mögliche Exportbeschränkungen hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen hinweisen (z. B. Einreihungen gemäß der Dual-Use-Verordnung oder vergleichbaren Regelungen),
 - b) informieren, sofern und soweit die Waren und Technologien einer Export-/Re-Export-Genehmigung nach US Recht unterliegen und
 - c) die maßgebliche Klassifizierungsnummer (z.B. die ECCN- Export Control Classification Number für US Produkte, die „AL-Nummer“ der in der deutschen Ausfuhrliste oder in der EG-Dual-Use-VO aufgeführten Waren und Technologien, etc.) mitteilen, sowie
 - d) über mögliche Ausnahmegenehmigungen für die Waren und Technologien informieren.

Die genannten Hinweise und Informationen hat der Auftragnehmer an die Außenhandels-/Zollabteilung von BMW zu senden. Auf Wunsch des Auftragnehmers wird BMW dem Auftragnehmer die erforderlichen Erklärungen/ Mitteilungen zur Verfügung stellen.

- 10.5 Der Auftragnehmer hat BMW mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen von BMW im Hinblick auf Zölle notwendig sind. Auf Anfrage von BMW verpflichtet sich der Auftragnehmer in enger Abstimmung mit BMW, insbesondere in der EU, Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 210 der VO (EU) Nr. 952/2013 (Europäischer Zollkodex) zu implementieren oder Erklärungen (Affidavits) nach drittländischem Zollrecht abzugeben. Sollte der Auftragnehmer an einem US Foreign Trade Zone-, MX IMMEX- oder vergleichbarem Programm (nachfolgend „Programme“) teilnehmen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber BMW, alle anwendbaren Rechtsnormen und Regularien in Zusammenhang mit diesen Programmen einzuhalten, sowie BMW alle zur Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen Informationen fristgerecht, in korrekter Form und dem Inhalt nach vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen.
- 10.6 Soweit der Auftragnehmer Leistungen erbringt, die im Empfängerland zu Präferenzbedingungen eingeführt werden können, hat der Auftragnehmer jeder Lieferung einen präferenziellen Ursprungsnachweis (z.B. Warenverkehrsbescheinigungen Form A, EUR 1; EUR-MED oder NAFTA Form, etc.) beizufügen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Sind andere als die präferenziellen Ursprungsnachweise aufgrund nationaler Einfuhrbestimmungen im Empfängerland erforderlich, sind diese BMW ebenfalls durch den Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.
- 10.7 Für alle im Zusammenhang mit Zöllen auftretenden Fragen und Anweisungen hat sich der Auftragnehmer mit der zuständigen Zollabteilung von BMW in Verbindung zu setzen.

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zollabfertigung im Exportland durch den Auftragnehmer und im Importland durch BMW. Führt der Auftragnehmer die Zollabfertigung im Importland ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMW durch, so handelt er in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Dies gilt auch dann, wenn er vorgibt im Namen und für Rechnung von BMW zu handeln, jedoch keine Vertretungsmacht besitzt.

11. Gewährleistung

- 11.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist richtet sich die Gewährleistung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Unabhängig davon ist BMW berechtigt, zunächst kostenlose Mängelbeseitigung oder die Lieferung einer mangelfreien Leistung zu verlangen. Ist der Auftragnehmer hiermit in Verzug, so kann BMW den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- 11.2 Mängel der erbrachten Leistung wird BMW, sobald sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer mitteilen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- 11.3 Die Mängelrüge durch BMW unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich der mangelhaften Leistung. Nach der Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffene Leistung wieder neu zu laufen.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte/Arbeitsergebnisse

- 12.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass
- a) die erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die die Nutzung der Leistung durch BMW und/oder die BMW Group beeinträchtigen und
 - b) ihm die Befugnis zur Übertragung bzw. Einräumung entsprechender Nutzungsrechte an die BMW Group zusteht.
- 12.2 Der Auftragnehmer stellt die BMW Group von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich beteiligter Urheber frei, die gegen die BMW Group wegen der vertragsgemäßen Verwendung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer das Bestehen von Rechten Dritter weder kannte noch erkennen konnte. Der Auftragnehmer wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hiervon unberührt bleibt das Recht von BMW, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten.
- 12.3 Soweit nicht anders vereinbart, gehen alle im Rahmen der Leistungserbringung entstandenen materiellen und immateriellen Ergebnisse („Arbeitsergebnisse“) ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt auf BMW über. Sollte deren Übertragung rechtlich nicht möglich sein, erteilt der Auftragnehmer der BMW hieran ein ausschließliches, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzierbares, weltweites, unwiderrufliches und kostenfreies Nutzungsrecht.
- 12.4 Soweit nichts anderes vereinbart und von der BMW benötigt um die erbrachten Leistungen (einschließlich eines Arbeitsergebnisses) kommerziell nutzen zu können, räumt der Auftragnehmer an den erforderlichen Schutzrechten bzw. schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen hiermit BMW ein nicht ausschließliches, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, an Dritte zum Zwecke der Lieferung von Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen an Unternehmen der BMW Group sowie an Unternehmen der BMW Group unterlizenzierbares, weltweites, unwiderrufliches und kostenfreies Nutzungsrecht ein.
- 12.5 Sofern der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Software erstellt oder anpasst, sind sämtliche Nutzungsrechte nicht auf den Objektcode beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf den Quellcode und die Dokumentation der erstellten und angepassten Programme.

13. Datenschutz

- 13.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit der Leistungserbringung betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und BMW auf Verlangen nachzuweisen.
- 13.2 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet, verpflichtet er sich, eine Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag mit BMW, die ihm von BMW zur Verfügung gestellt wird, abzuschließen sowie dafür Sorge zu tragen, dass etwaige weitere erforderliche Vereinbarungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch durch seine Unterauftragnehmer abgeschlossen werden. Es kann dabei in Einzelfällen erforderlich sein, dass diese direkt zwischen BMW und den Unterauftragnehmern abgeschlossen werden müssen.

14. Rechte an BMW Daten

- 14.1 „BMW Daten“ im Sinne dieser AVB sind Daten, die
- a) ein Unternehmen der BMW Group dem Auftragnehmer selbst oder durch einen Dritten überlässt,
 - b) der Auftragnehmer im Auftrag von BMW erzeugt,
 - c) der Auftragnehmer ohne Auftrag von BMW im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erzeugt, aber auf Datenträgern speichert, die im Zeitpunkt der Speicherung erkennbar im Eigentum oder Besitz der BMW Group stehen,
 - d) im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus einer Verarbeitung von Daten im Sinne dieser Klauseln hervorgehen,

e) oder der Auftragnehmer durch eine Handlung gemäß dieser Klauseln erzeugt oder sich verschafft.

Dem Überlassen von Daten im Sinne dieser AVB steht das Zugänglichmachen von Daten, dem Erzeugen von Daten im Sinne dieser AVB das Erheben von Daten gleich.

14.2 Unternehmen der BMW Group sind im Verhältnis zum Auftragnehmer vorbehaltlich datenschutzrechtlicher oder sonstiger zwingender Bestimmungen berechtigt, die BMW Daten nach freiem Ermessen und ohne räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkung zu nutzen, insbesondere diese zu vervielfältigen, zu verarbeiten, Dritten zu überlassen oder zu verwerten.

14.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, BMW Daten

- a) im Sinne dieser Klausel zu nutzen, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist,
- b) Dritten zu überlassen, soweit dies aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen erforderlich ist, wobei dies so gering wie möglich zu halten ist und BMW vor der beabsichtigten Weitergabe schriftlich informiert werden muss, es sei denn, dies ist nicht zumutbar,
- c) Behörden oder im Falle eines Rechtsstreits mit BMW Gerichten zu überlassen, soweit dies zur Durchsetzung seiner Rechte oder zur Verteidigung gegen Ansprüche erforderlich ist,
- d) seinen berufsmäßig zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater) zu überlassen, soweit dies zur Erbringung von Beratungsleistungen eines solchen Beraters erforderlich ist und der Berater die BMW Daten nicht an Dritte weitergibt oder verwertet.

Rechte des Auftragnehmers an Daten, die der Auftragnehmer selbst für die Leistungserbringung beistellt, die aber nicht als BMW Daten gelten, bleiben unberührt.

14.4 Soweit nicht nach diesen AVB, durch Rechtsvorschriften oder durch ausdrückliche Zustimmung von BMW berechtigt, ist es dem Auftragnehmer untersagt,

- a) BMW Daten ohne Auftrag von BMW Dritten zu überlassen,
- b) sich BMW Daten ohne Auftrag von BMW zu verschaffen oder diese zu vervielfältigen,
- c) Daten ohne Auftrag von BMW im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu erzeugen, sofern sich diese auf Gegenstände (z.B. Maschinen) beziehen, die im Zeitpunkt der Erzeugung der Daten erkennbar im Eigentum oder Besitz der BMW Group stehen,
- d) Daten ohne Auftrag von BMW im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu erzeugen oder sich zu verschaffen, die sich auf BMW Fahrzeuge, deren Status oder Umgebung beziehen.

Verletzt der Auftragnehmer eine dieser Pflichten steht BMW neben den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen (insbesondere auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz) auch ein Anspruch auf Auskunft über die vorhandenen Daten und deren Verwendung zu.

14.5 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen von BMW die BMW Daten vollständig und unentgeltlich an BMW herauszugeben oder – soweit dies dem Auftragnehmer weder möglich noch zumutbar ist – BMW Zugang zu den Datenträgern zu verschaffen, auf denen diese BMW Daten gespeichert sind.

14.6 Der Auftragnehmer darf Kopien von BMW Daten behalten, soweit und solange diese einer gesetzlichen oder sonst zwingenden Aufbewahrungspflicht (z.B. aus Produkthaftungsgründen) unterliegen oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung (einschließlich Gewährleistungspflichten) aufbewahrt werden müssen.

14.7 Durch diese Klausel („Rechte an BMW Daten“) weder ausgeschlossen noch eingeschränkt insbesondere

- a) Rechte aus Sacheigentum oder Besitz,
- b) Rechte aus Schutzrechten, insbesondere aus Urheberrechten, sowie übertragene oder eingeräumte Nutzungsrechte oder erteilte Erlaubnisse,
- c) Gesetze und Vereinbarungen, welche Geheimhaltungspflichten oder Verwertungsverbote begründen,
- d) Rechte im Hinblick auf personenbezogene Daten (Datenschutzrecht), sowie
- e) Rechte an Arbeitsergebnissen.

14.8 Die in diesen AVB enthaltenen Regelungen gelten auch nach Ablauf oder Beendigung eines Vertrags fort.

15. Informationssicherheit

15.1 Die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzte bzw. gelieferte Software und/oder Hardware darf keine Funktionen enthalten, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der vertraglichen Leistung, anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden. Insbesondere darf sie keine Funktionen enthalten, die

- a) zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- b) zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik sowie
- c) zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen führen könnten.

„Unerwünscht“ in diesem Sinne ist eine Funktion, die

- BMW nicht gefordert hat,
- die der Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Funktion und ihrer Auswirkungen nicht angeboten hat und
- die BMW auch nicht im Einzelfall schriftlich akzeptiert hat.

15.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BMW Daten und eigene, für die Leistungserbringung notwendige Daten nach dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen

Missbrauch zu sichern („Informationssicherheit“). Die Informationssicherheitsanforderungen dienen auch dazu, Geschäftsinformationen von BMW gegenüber anderen Kunden und Geschäftspartnern des Auftragnehmers geheim zu halten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen gemäß den Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörden zu treffen, um die für BMW erbrachten Dienstleistungen und die von BMW erhaltenen Informationen von jenen anderer Kunden zu trennen. Der Auftragnehmer muss auch sicherstellen, dass Dienstleistungen für verschiedene Kunden unabhängig voneinander erbracht werden können und dass Anweisungen verschiedener Kunden unabhängig voneinander befolgt werden können. Soweit die Sicherung von BMW Daten Teil der Leistungserbringung ist, hat der Auftragnehmer hierbei sämtliche Vorkehrungen nach dem aktuellen Stand der Technik zu beachten, um diese Daten jederzeit rechtssicher und verlustfrei wieder herstellen zu können.

- 15.3 Je nach Art und Schutzbedarf der betreffenden BMW Daten oder der Bedeutung der Leistungen des Auftragnehmers für den Geschäftsbetrieb der BMW Group kann BMW vom Auftragnehmer ein angemessenes Maß an Sicherungsmaßnahmen sowie einen von BMW vorgegebenen Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des Auftragnehmers verlangen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z.B. ISO/IEC 27001 „Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Informationssicherheits-Managementsysteme – Anforderungen“) oder einer Testierung nach dem VDA-Modell „TISAX“ (Trusted Information Security Assessment Exchange). Die Parteien können für die erstmalige Testierung eines Standorts nach „TISAX“ eine angemessene Frist vereinbaren.
- 15.4 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Leistungserbringung keine möglicherweise Schaden stiftende Software (z.B. Viren, Würmer oder Trojaner) zum Einsatz kommt, z.B. in mitgelieferten Treibern oder Firmware. Dies hat der Auftragnehmer nach dem Stand der Technik zu überprüfen und auf Anforderung von BMW schriftlich zu bestätigen, dass er bei dieser Prüfung keine Hinweise auf Schaden stiftende Software gefunden hat.
- 15.5 Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung der Informationssicherheit zum Gegenstand hat (z.B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen, Befall durch Schaden stiftende Software, Datenmissbrauch), insbesondere in Form eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf BMW Daten (z.B. Datenleck oder Cyber-Attacke) oder bestehen Anhaltspunkte für den Auftragnehmer, die bei verständiger Würdigung den Verdacht eines solchen Vorfalls begründen, hat der Auftragnehmer unverzüglich und für BMW unentgeltlich
- a) BMW hierüber zu informieren und
 - b) alle notwendigen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegrenzung zu ergreifen sowie BMW hierbei zu unterstützen und,
 - c) falls die Verletzung der Informationssicherheit eine Unterbrechung oder Verzögerung der Leistungen, eine Verringerung der Betriebseffizienz oder den Verlust von Daten verursacht, BMW bei der Wiederherstellung der Daten zu unterstützen und
 - d) auf Anforderung von BMW einen Sicherheitsbericht für einen vorgegebenen Betrachtungszeitraum zur Verfügung zu stellen. Notwendige Inhalte eines solchen Berichts sind insbesondere Ergebnisse von Sicherheitsprüfungen, identifizierte Informationssicherheitsrisiken, sowie identifizierte Informationssicherheitsvorfälle und deren Behandlung.
- 15.6 Ist der Auftragnehmer zum Nachweis eines bestimmten Informationssicherheitsniveaus verpflichtet, so hat er
- a) BMW einen zuständigen qualifizierten Ansprechpartner für Informationssicherheit über dessen B2B-Portal (Lieferantendatenbank) mitzuteilen und unverzüglich über Änderungen zu informieren und/oder
 - b) BMW auf Verlangen zu ermöglichen, sich von der Einhaltung der Informationssicherheit und der vereinbarten Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien zu überzeugen („Audits“) und hierbei soweit erforderlich Mitwirkungsleistungen, wie Auskünfte, zu erbringen. BMW kann sich nach rechtzeitiger Anmeldung, während der üblichen Geschäftszeiten und soweit zumutbar auch in den Betriebsstätten des Auftragnehmers einschließlich der IT-Systeme, von der Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen. BMW beachtet dabei möglicherweise gegenüber Dritten bestehende Vertraulichkeitsverpflichtungen des Auftragnehmers. BMW ist berechtigt Audits durch ein externes, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtetes und qualifiziertes Unternehmen durchführen zu lassen, sofern es sich dabei nicht um einen Wettbewerber des Auftragnehmers handelt. Gesetzliche Kontroll- und Auskunftsrechte von BMW werden hierdurch nicht eingeschränkt.
- 15.7 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass Maßnahmen zum gesicherten Zugang zu Gebäuden, in denen der Dienstleister vertrauliche oder sensible Informationen von BMW speichert, aufbewahrt, verarbeitet oder überträgt vorhanden sind. Der Auftragnehmer teilt BMW mit, an welchen Standorten er tätig ist und informiert über einen etwaigen Standortwechsel. BMW ist auf Verlangen Zugang zum Standort des Auftragnehmers zu gewähren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch, Maßnahmen zur Rezertifizierung von Benutzer-IDs und Zugangsberechtigungen seitens BMW zu unterstützen. Zu diesem Zweck erstellt der Auftragnehmer eine Liste der bestehenden Benutzer-IDs mit den entsprechenden Zugangsberechtigungen in einem mit BMW vereinbarten Format. Die Rezertifizierung kann mehrmals jährlich oder fallweise angefordert werden. Der Auftragnehmer verfügt über einen dokumentierten Prozess zur Verwaltung von IT-Benutzern, der regelmäßig überwacht wird.

Der Zugang zur IT-Infrastruktur des Auftragnehmers kann nur auf Grundlage geschäftlicher Notwendigkeit gewährt werden. Das bedeutet, dass die Benutzer nur Zugangsrechte zu jenen Informationen haben, die sie für ihre Arbeit benötigen («Need to know»-Prinzip), und nur jene Zugangsrechte erhalten, die sie für die Ihnen

zugeteilte Arbeit benötigen («Need to use»-Prinzip).

Personalisierte und technische Benutzer-IDs werden vom Auftragnehmer überwacht, um die Identität des Benutzers oder der Anwendung sicherzustellen.

- 15.8 Hat der Auftragnehmer Kontakt mit BMW Kunden, muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass für alle Kommunikationskanäle wie E-Mail, Telefon usw., die für die Interaktion zwischen den Mitarbeitern des Auftragnehmers und dem Kunden von BMW verwendet werden, Schutzmechanismen für die Übertragung und Speicherung bzw. Aufbewahrung elektronischer und physischer Informationen sind eingerichtet.

Zusätzlich legt der Auftragnehmer Verfahren fest, mit Hilfe derer die Identität eines Kunden geprüft wird, bevor sensible oder vertrauliche Daten mit ihm ausgetauscht werden.

- 15.9 Dem Auftragnehmer ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMW nicht erlaubt, für die Kommunikation und Verarbeitung geschäftlicher Informationen öffentliche Internetdienste (zum Beispiel Online-Speicherdienste oder Public-Cloud-Dienste) zu verwenden.

- 15.10 Der Auftragnehmer überwacht laufend die ausgelagerten Aktivitäten und identifiziert sowie schließt alle Risiken und Vorfälle aus. Unbeschadet anderer vertraglich vereinbarter Mitteilungspflichten informiert der Auftragnehmer BMW innerhalb der festgelegten Fristen über alle kritischen Informationssicherheitsrisiken und Vorfälle.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen, um die Eignung und Wirksamkeit seines Informationssicherheitssystems und die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Sicherheitsanforderungen zu beurteilen.

- 15.11 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherheitsrelevante Themen regelmäßig bei Service Delivery Meetings anzusprechen. Jährliche KPI Validierung inkludiert die Informationssicherheit.
- 15.12 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass angemessene Geschäftskontinuitätsmaßnahmen vorhanden sind. Diese müssen regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.
- 15.13 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle seine Unterauftragnehmer durch geeignete vertragliche Regelungen zur Einhaltung der in dieser Klausel enthaltenen Bestimmungen verpflichtet sind.

16. Geheimhaltung, Werbung

- 16.1 Der Auftragnehmer und BMW verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei oder einem mit dieser Partei Zusammengehörigen Unternehmen erhalten haben, vertraulich zu behandeln und sie nur in Zusammenhang mit der Beauftragung zu verwenden. Der Auftragnehmer und BMW dürfen diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen. Sie haben alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Der Auftragnehmer und BMW stehen einander dafür ein, dass ihre Mitarbeiter (auch in Zusammengehörigen Unternehmen) die Informationen im Rahmen dieses Projekts erhalten, sich ebenfalls an diese Bestimmung halten.

- 16.2 Sofern und soweit es im Rahmen der Beauftragung erforderlich ist („Need-to-know-Prinzip“) dürfen BMW und der Auftragnehmer Informationen weitergeben an
- zusammengehörige Unternehmen und
 - mit ihnen jeweils vertraglich verbundene Dritte, wenn dies nicht im Einzelfall ausgeschlossen wurde, sofern es sich bei dem Empfänger nicht um einen Wettbewerber der anderen Partei handelt und dies gesetzlich zulässig ist. Die Parteien sind einander dafür verantwortlich, dass dem Empfänger vor der Weitergabe von Informationen dieser AVB entsprechende Pflichten auferlegt und von diesem eingehalten werden.

- 16.3 Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Klausel bestehen nicht, wenn und soweit eine Information
- ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt ist oder wird, oder
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurde, oder
 - bei der empfangenden Partei bereits bekannt war, oder
 - aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen preisgegeben werden muss, wobei die Preisgabe so gering wie möglich zu halten ist und die empfangende Partei die andere Partei vor der beabsichtigten Preisgabe schriftlich informieren muss, es sei denn, dies ist nicht zumutbar, oder
 - von der empfangenden Partei ohne Verwendung oder Bezug auf die Information der anderen Partei unabhängig entwickelt wurde, oder
 - in Wahrnehmung eines Nutzungsrechtes offengelegt werden muss.

Diejenige Partei, die sich auf eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat die zu Grunde liegenden Tatsachen nachzuweisen.

- 16.4 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Geheimhaltungspflichten der Parteien auch nach Abschluss der Leistungserbringung unbefristet fort.

- 16.5 Gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung als auch die Wahrung österreichischer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

- 16.6 Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer verpflichten sich insbesondere zur Wahrung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG, im Falle von Auslagerungen- zur Einhaltung der Auslagerungsbedingungen gemäß Anlage zu § 25 BWG und zur Gewährung von Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechten nach § 60 BWG gegenüber BMW und gegenüber den zuständigen Behörden (wie etwa der Finanzmarktaufsicht oder der Österreichischen Nationalbank).
- 16.7 Im Falle einer Datenverarbeitung im Auftrag, hat der Auftragnehmer und/oder seine Unterauftragnehmer (hier somit als Auftragsverarbeiter) BMW unverzüglich über jede Entwicklung zu informieren, die eine Einhaltung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften wesentlich beeinträchtigen könnte. Allfällige dabei nötige Maßnahmen des Auftragnehmer, die der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen dienen, berechtigen diesen nicht zur Erhöhung der an BMW verrechneten Entgelte, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 16.8 Der Auftragnehmer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW mit seiner Geschäftsverbindung zu BMW bzw. zur BMW Group werben.

17. Versicherung

- 17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch geeignete Versicherungen auf eigene Kosten dem Grunde und der Höhe nach ausreichend zu versichern und BMW auf Verlangen hierüber Nachweis zu erbringen. Die Mindestversicherungssumme beträgt EUR 5 Mio. Durch den Abschluss von Versicherungen wird die Haftung des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- 17.2 Falls durch die Leistungserbringung unmittelbare Haftungsrisiken in den USA oder Kanada entstehen können, beträgt die Mindestversicherungssumme EUR 10 Mio.
- 17.3 Die Überprüfung oder die unterlassene Anforderung eines hier bezeichneten Versicherungsnachweises durch BMW stellt keinen Verzicht auf irgendeine in dieser Klausel genannten Verpflichtungen dar.

18. Umwelt

- 18.1 Im Rahmen der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer die notwendigen Ressourcen (insbesondere Materialien, Energie und Wasser) effektiv und effizient zu nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung) zu minimieren.
- 18.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern die Leistungserbringung Umweltauswirkungen haben kann bzw. haben wird, bis spätestens zwei Jahre nach Auslösung der BMW Bestellung ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 oder ein davon abgeleitetes, anerkanntes und zertifiziertes Umweltmanagementsystem einzuführen, zu betreiben und BMW durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen.
- 18.3 Sofern die Lieferung von Waren vereinbart ist, gelten zusätzlich die folgenden Regelungen:
- a) Der Auftragnehmer wird BMW auf Verlangen unverzüglich diejenigen Informationen zur Verfügung stellen, damit BMW die quantitative Bewertung der Ressourceneffizienz des Auftragnehmers in Bezug auf den gesamten jährlichen Auftragsumfang mit BMW beurteilen kann (z.B. Gesamtenergieaufwand; CO2 Emissionen; Gesamtwasserverbrauch; Prozessabwassermenge; Abfallmengen; VOC Emissionen). Darüber hinaus muss der Auftragnehmer BMW auf Anfrage Angaben (einschließlich Daten zum Materialeinsatz) für eine Ökobilanz in Bezug auf die Liefergegenstände bzw. Teile der Liefergegenstände gemäß dem Datenerhebungsformat für Ökobilanzen des VDA bereitstellen.
 - b) In Liefergegenständen enthaltene Polymermaterialien müssen über den gesamten Lebenszyklus der Liefergegenstände, die von den anwendbaren gesetzlichen Zielen und Standards für Kohlenwasserstoffemissionen für Kraftfahrzeuge abgeleiteten BMW Anforderungen einhalten. Die Produktionsprozesse der Liefergegenstände müssen zur Einhaltung dieser BMW Anforderungen entsprechend angepasst werden.
 - c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im BMW Group Standard GS 93008 (1, 2 und 4) „Gefährliche Stoffe“ enthaltenen Vorgaben über den gesamten Produktlebenszyklus der Liefergegenstände einzuhalten. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, die in den Liefergegenständen enthaltenen chemischen Substanzen entsprechend den für den jeweils betroffenen Markt geltenden Gesetzen (z.B. EU-Verordnung EG/1907/2006, kurz: REACH) zu registrieren, und falls erforderlich, zuzulassen oder anzumelden. Wird eine chemische Substanz in den Geltungsbereich eines betreffenden Gesetzes importiert, übernimmt der Auftragnehmer die Verantwortung für alle oben genannten Pflichten und damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, BMW auf Anfrage unverzüglich alle Informationen über die Liefergegenstände und deren Inhaltsstoffe, auch nach bereits erfolgter Lieferung, zu übermitteln und Bestätigungen abzugeben, die erforderlich sind, damit BMW ihren gesetzlichen Informationspflichten (z.B. aus REACH Art. 33) vollumfänglich und fristgerecht nachkommen kann.
- Handelt es sich bei den Liefergegenständen um chemische Substanzen, Mischungen oder Materialien, ist der Auftragnehmer verpflichtet, BMW „Sicherheitsdatenblätter“ („Safety Data Sheets“) bereitzustellen.
- 18.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern

sicherzustellen, dass die in dieser Klausel enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

19. Soziale Verantwortung

- 19.1 Für BMW ist es von großer Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für BMW selbst als auch für seine Zulieferer.

BMW und der Auftragnehmer bekennen sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011).

Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenrechte,
 - Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
 - positive und negative Vereinigungsfreiheit,
 - keine Diskriminierung aufgrund von: Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Behinderung, Alter, sexueller Identität, Nationalität, Personenstand, politischer Neigung, Veteranenstatus, oder sonstiger lokal gesetzlich geschützter Merkmale,
 - Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
 - Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
 - Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
 - Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
 - Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
 - Entlohnung, die die Sicherung der Existenz einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht,
 - Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
 - Schutz indigener Rechte,
 - Verhinderung von Bestechung und Erpressung,
 - Wahrung von Tierwohl und Tierschutz, insbesondere Beachtung des 3R Prinzips (Replacement, Reduction, Refinement) bei Tierversuchen.
 - Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.
- 19.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern die Leistungserbringung wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter haben kann bzw. haben wird, bis spätestens zwei Jahre nach Auslösung der BMW Bestellung ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem gemäß OHSAS 18001 oder ISO 45001 oder ein davon abgeleitetes, anerkanntes und zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem einzuführen, zu betreiben und BMW durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen.
- 19.3 Auf schriftliche Anforderung wird der Auftragnehmer BMW Auskünfte zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren wie Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie den zu Grunde liegenden Strategien und Prozessen nach anerkannten Standards erteilen, wie z.B. in Form eines Nachhaltigkeitsberichts nach GRI oder DNK Entsprechenserklärung. Sofern der Auftragnehmer auf Grund gesetzlicher Anforderungen verpflichtet ist, über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu berichten, genügt die Übermittlung des entsprechenden Berichtes.
- 19.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm in Bezug auf seine nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zur Verfügung gestellten Informationen richtig, vollständig und zu dem jeweils in den Unterlagen oder Auskünften in Bezug genommenen Zeitpunkt aktuell sind und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der nichtfinanziellen Verhältnisse des Auftragnehmers vermitteln.
- 19.5 Es liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers dafür zu sorgen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend den in dieser Klausel angeführten Regelungen handeln.

20. Kündigung

- 20.1 Den gesamten Vertrag oder in sich abgrenzbare Teile desselben kann BMW jederzeit kündigen.
- 20.2 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe zu vertreten, hat BMW nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für BMW verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von BMW bleiben unberührt.
- 20.3 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, ersetzt BMW dem Auftragnehmer die ihm bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.
- 20.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn

- a) der Auftragnehmer oder ein von ihm beauftragter Unterauftragnehmer eine einschlägige gesetzliche

Bestimmung verletzt und BMW deshalb eine Fortsetzung der Zusammenarbeit nicht zumutbar ist, oder
b) der Auftragnehmer einem anderen Unternehmensrepräsentanten (insbesondere einem BMW Mitarbeiter) oder einem Amtsträger Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat, die geeignet sein könnten, diesen im Zusammenhang mit der Verhandlung, Entscheidung oder der Durchführung des Vertrages unangemessen zu beeinflussen.

20.5 Wird der Auftragnehmer zahlungsunfähig, stellt er seine Zahlungen ein oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des gerichtlichen Sanierungsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder eines seiner Inhaber gestellt, so kann BMW unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.

20.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Ende des Vertrages, BMW bei der Übertragung der ausgelagerten Leistung an einen Dritten (neuer Auftragnehmer) sorgfältig zu unterstützen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus BMW und anderen entsprechenden Auftragnehmern bis Ende der Phasenübergang die Leistungen weiterhin zu erbringen, den Zugang zu Geschäftsräumlichkeiten zu gewähren, die Unterstützung zu leisten und Dokumente vorzulegen.

Sofern von BMW nicht ausdrücklich anderweitig ermächtigt, hat der Auftragnehmer die Verwendung aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte, die Eigentum von BMW sind, zurückzugeben (dies beinhaltet vertrauliche Informationen, alle BMW Daten, personenbezogene Daten und alle andere Dokumente und Unterlagen von BMW und deren Kopien) oder diese gemäß dem Datenschutzrecht und mit vorheriger Zustimmung von BMW sicher und unwiederbringlich zu löschen. Das Löschprotokoll ist BMW auf Verlangen vorzulegen.

21. Verschiedenes

21.1 Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform. Bei Änderungen und Ergänzungen genügt es zur Wahrung der Schriftform, dass diese schriftlich zugestellt werden. Kündigungen hingegen haben schriftlich per Brief oder per Fax zu erfolgen. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

21.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung der AVB oder der anwendbaren BVB unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. BMW und der Auftragnehmer sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhaltes dieser AVB oder der anwendbaren BVB herbeigeführt wird.

22. Geltendes Recht, Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit

22.1 Die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und BMW unterliegt Österreichischem Recht, so wie es zwischen österreichischen Unternehmern zur Anwendung kommt. Ausgenommen hiervon ist das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

22.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergeben, ist Salzburg, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand oder Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.